

Satzung Landesverband Braunschweig im Verband evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Deutschland

Vom 18. März 1980

(ABl. 1980 S. 40)

§ 1

Name und Sitz

¹Der Verband führt den Namen »Verband evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in Deutschland, Landesverband Braunschweig«. ²Er gehört dem Verband evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker Deutschlands an. ³Der Sitz ist der Wohnort der / des Vorsitzenden.

§ 2

Zweck des Verbandes

1. Der Verband ist der freiwillige Zusammenschluss von haupt- und nebenberuflichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker innerhalb der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

2. ¹Er hat die Aufgabe, die Kirchenmusik zu fördern und alle den Dienst und den Stand Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker betreffenden Belange in ideeller und materieller Hinsicht zu vertreten. ²Darunter ist insbesondere zu verstehen: Die Entfaltung der Kirchenmusik in allen ihren Möglichkeiten sowie die Wahrung und Förderung der beruflichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse seiner Mitglieder, unbeschadet der Rechte des Mitarbeiterverbandes VKM der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig.

3. Der Verband steht in Arbeitsgemeinschaft mit den anderen kirchenmusikalischen Verbänden.

4. ¹Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

²Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

³Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

⁴Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

⁵Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. 1Die Mitgliedschaft können alle Personen erwerben, die im Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ein kirchenmusikalisches Amt haupt- oder nebenberuflich ausüben. 2Außerdem können Mitglieder alle Personen sein, die ein kirchenmusikalisches Zeugnis besitzen, sich in kirchenmusikalischer Ausbildung befinden oder anderweitig kirchenmusikalisch tätig sind oder waren.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung bei der Geschäftsstelle des Verbandes beantragt und gilt mindestens für ein volles Kalenderjahr.
3. 1Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aufgrund schriftlicher Erklärung jeweils zum Jahresende, oder – wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt – durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. 2Gegen diesen Beschluss kann Einspruch erhoben werden, über den die Hauptversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Verbandes haben Anspruch auf Rat, Unterstützung und Förderung durch den Verband in allen beruflichen, dienstlichen und fachlichen Angelegenheiten.
2. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie zu ihrem Teil um die Förderung der Kirchenmusik bemüht sind und die ihnen vom Verband angebotenen Gelegenheiten zur beruflichen Fortbildung wahrnehmen.
3. Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

§ 5

Organe des Landesverbandes

1. Die Hauptversammlung (§ 6).
2. Der Vorstand (§ 7).

§ 6

Die Hauptversammlung

1. 1Der Hauptversammlung gehören alle Mitglieder des Verbandes an. 2Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn man satzungsgemäß eingeladen worden ist. 3Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. 4Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2. ¹Zur Hauptversammlung wird mit einem Zeitraum von 14 Tagen unter Übersendung der Tagesordnung und des Protokollentwurfs der letzten Sitzung schriftlich eingeladen. ²Ort und Zeit bestimmen der Vorstand.
3. ¹Die Hauptversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. ²Unter Hinweis auf konkrete Verhandlungspunkte kann von mindestens einem Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung beantragt werden.
4. Den Vorsitz führt die / der Vorsitzende oder die Stellvertretung.
5. Über die Hauptversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die nach Genehmigung durch die Hauptversammlung von der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
6. Aufgaben der Hauptversammlung:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern für ein Jahr im Voraus;
 - d) Entgegennahme des Arbeitsberichtes der / des Vorsitzenden und des Berichts der / des Kassenprüfer(s) / in;
 - e) Entlastung des Vorstandes;
 - f) Satzungsänderungen (mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder);
 - g) Verbandsauflösung (mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder).
7. ¹Wo nicht anders vermerkt, gilt bei Abstimmungen einfache Mehrheit. ²Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. ³Geheime Wahl hat zu erfolgen, wenn sie gefordert wird.
8. Die Hauptversammlung ist die Mitgliederversammlung gemäß § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende / r
 - b) Stellv. Vorsitzende / r
 - c) Kassen- und Schriftführer / in
 - d) Beisitzer /- in
 - e) Beisitzer /- in.
2. ¹Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von vier Jahren durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. ²Entweder die / der Vorsitzende oder die Stellvertretung müssen hauptberuflich Kirchenmusiker / in sein.

3. ¹Der Vorstand leitet den Verband und führt die laufenden Geschäfte.
- ²Den Vorsitz führt die / der Vorsitzende.
- ³Der Aufgabenbereich umfasst insbesondere:
 - a) Einberufung in die Hauptversammlung;
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
 - c) Kontaktpflege zu anderen kirchenmusikalischen Verbänden und kirchlichen Organen sowie außerkirchlichen musikalischen Institutionen;
 - d) Veranstaltung von Fachtagungen, Freizeiten, Konzerten etc.;
 - e) Haushaltsplanung und Rechnungsführung.
4. ¹Die Einladungsfrist zu Vorstandssitzungen beträgt 14 Tage. ²Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. ³Es ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Die Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder kann in schwerwiegenden Fällen von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
6. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Verbandes geschieht durch die / den Vorsitzende / n oder die Stellvertretung und ein weiteres Mitglied des Vorstande gemäß § 26 BGB.
7. Zu den Sitzungen können Vertreter anderer Verbände sowie der Kirchenleitung eingeladen werden.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes wird etwa vorhandenes Vermögen dem Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig zur ausschließlichen Verwendung für kirchenmusikalische Zwecke übergeben.
3. ¹Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Hauptversammlung im Zeitpunkt ihrer Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in Kraft. ²Die bisherige Satzung vom 7. Juli 1948 (Landeskirchl. Amtsbl. 1948 S. 19) tritt damit außer Kraft.
- ³Vorstehende Satzung wird hiermit genehmigt.